

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DEN AUSBILDUNGSBETRIEB

Teilnahme- und Freistellungspflicht

- Der Auszubildende ist zur Teilnahme an den überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (gemäß § 13 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit dem Ausbildungsvertrag) verpflichtet. Die Teilnahme bildet eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (§ 43 BBiG).
- Der Auszubildende muss den Auszubildenden zum Besuch des Lehrgangs anhalten und freistellen (§ 2 Ziffer 5 Berufsausbildungsvertrag in Verbindung mit § 15 BBiG). Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße nach sich ziehen.

Kosten

- Für Mitgliedsbetriebe der Verbände der Bauwirtschaft Südbaden sind die gesamten Kosten des Lehrgangs mit der Vorlage der Ausbildungsnachweises abgegolten. Betrieben, die trotz Anmahnung den Ausbildungsnachweis nicht fristgerecht einreichen, werden die Ausbildungs- und Internatskosten in Höhe der tarifvertraglich festgesetzten Erstattungssätze in Rechnung gestellt.
- Mitgliedsbetrieben, die Auszubildende beschäftigen, die nicht im Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (TV-Berufsbildung) erfasst sind, z.B. Umschüler, werden die Kosten in entsprechender Anwendung des TV-Berufsbildung berechnet (Höchst-Sätze).
- Nichtmitgliedsbetrieben der Verbände der Bauwirtschaft werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.
- Für unentschuldigte Fehltage ist das Berufsförderungswerk berechtigt, den Betrieben /Auszubildenden die Bereitstellungskosten für Ausbildungs- und Internatsplatz in Höhe der Erstattungssätze (Höchstsätze) der SOKA-Bau nach den jeweils gültigen tariflichen Vereinbarungen in Rechnung zu stellen. Als entschuldigt gelten Fehltage, für die eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt.
- Für die Erstattung der Fahrkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte gilt der TV-Berufsbildung in der jeweils gültigen Fassung.
- Wichtig! Fahrkosten können nur bei rechtzeitiger Vorlage des Ausbildungsnachweises abgerechnet werden.

Bewertungsbogen / Fehltage

- Für jeden Auszubildenden wird am Ende des Lehrgangs ein Bewertungsbogen mit Beurteilung seiner Leistung erstellt, der nach Abschluss jedes Lehrgangs an den Ausbildungsbetrieb übermittelt wird.
- Der Bewertungsbogen enthält auch die Anzahl der Gesamtfehltage.

Versicherung

- Der Auszubildende bleibt für die Zeit der überbetrieblichen Ausbildung bei dem Ausbildungsbetrieb versichert.

Ausbildungsvergütung

- Für die Ausbildungsvergütung und deren Erstattung während der Dauer des Lehrgangs gelten die tariflichen Bestimmungen.